6. Wann ift ein ftäbtischer Gasbirektor versassungsmäßig bestellter Bertreter ber Stadtgemeinbe, insbesondere auf Grund der preußischen Städte=Orbnung von 1853?

BBB. §§ 30, 31, 89.

Preuß. Städte-Ordnung von 1853 §§ 11, 56 Rr. 6.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juni 1910 i. S. Frau E. (Rl.) u. Gen. (Rebenintervenientin) w. Stadtgem. Stettin, (Bekl.). Rep. VI. 329/09.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht baselbft.

Mus ben Grunben:

"Die Rlägerin nimmt die Stadtgemeinde Stetlin auf Erfat bes Schabens in Anfpruch, ber ihr burch eine Gasegplofion, bie am 21, August 1906 in einem Stettiner Saufe ftattfand, an bem fie gerabe auf ber Strafe vorüberging, mittels Berletung ihres Rorpers und ihrer Gefundheit zugefügt worden ift. Es ift feftgefiellt, bag eine ber Ursachen ber Explosion in einer fehlerhaften Legung eines Studes ber Gasrohrleitung beftanb, wodurch ein Bruch besfelben in ber Erbe und weiter ein Ausströmen und Gindringen bes Gafes in jenes haus verursacht worden war. Sierfur foll ber Stettiner Sasbirettor In. ober ein unterer Angestellter ber ftabtifden Basanftalt verantwortlich gewesen sein, und beswegen bie Beklagte entweber nach § 823 Abs. 1 ober nach § 831 Abs. 1 ober nach § 836 Abs. 1 BBB. haften. Bon biefen Begrundungsarten tann indes in biefer Inftang bie aus § 831 bergeleitete fofort wieber ausgeschieben werden, weil bas Berufungsgericht angenommen bat, bag bie Bellagte bei ber Auswahl der in Betracht fommenben Angestellten bie im Berkehr erforberliche Sorgfalt beobachtet habe und weil hiergegen rechtliche Bebenten weder vorliegen, noch in ber Revisionsinftang bon ber Rlagerin erhoben worden find. Im übrigen hat bas Berufungsgericht bie Rlage beshalb abgewiesen, weil, mahrend hier bon einer vertraglichen Saftung ber Beklagten feine Rebe fein tonne, ber Basbirektor Rn., beffen etwaiges Berichulben allein in Frage tommen tonne, fein verfassungsmäßig berufener Bertreter ber Stadt im Ginne bes § 31 vgl. m. § 89 Abf. 1 BBB. gewesen sei. Hiermit murbe in ber Tat jeder Unspruch sowohl aus § 823 beseitigt fein, als auch aus § 836, insofern im übrigen ber fehlerhaften Gasrohreinrichtung gegenüber bie Beklagte bie im Berkehr erforberliche Gorgfalt burch Unftellung eines, wie feftgeftellt, vertrauensmurbigen Gasbireftors betätigt haben murbe. . . . Bei biefer Sachlage tann bie fonft febr wohl aufzuwerfende Frage bahingestellt bleiben, ob § 836 auf diefen Rall überhaupt anwendbar ift.

Da gegen die sonst noch in den Entscheidungsgründen des vorigen Urteils vorkommenden Rechtsansichten keinerlei Bedenken vorliegen, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern übrig, ob das Berufungs-gericht mit Recht die Eigenschaft des Gasdirektors An. als verfassungs-mäßig berusenen Bertreters der Beklagten verneint hat. Da ist nun zunächst die Rüge ganz grundlos, daß es den § 30 BGB. übersehen habe. Indem das Oberlandesgericht untersuchte, ob An. ein "anderer verfassungsmäßig berusener Bertreter" (bei Bereinen im Gegensatz zum Borstande, dem bei preußischen Stadtgemeinden der meisten Provinzen der Magistrat entspricht) der Beklagten gewesen sei, hat es gerade denjenigen Teil des § 31 erörtert, der sich auf den § 30 zurückbezieht.

Auch sonft aber ist ber Entscheidung bes Berufungsgerichtes beizustimmen. Allerdings muß ber Rlagerin jugegeben werben, baß fie ichwer zu vereinigen ift mit ber Auffassung, welche bem in ben Entsch. in Rivill. Bb. 70 S. 119 fig. abgedruckten Urteile bes erkennenden Senates zugrunde liegt, in dem ein ordnungsmäßig angestellter Stadtbaumeifter ohne Rudficht barauf, ob bie Anstellung auf Grund einer organisatorischen Berwaltungsbeftimmung ober nur burch einen einzelnen Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten erfolat war, für einen verfassungsmäßig berufenen Bertreter ber Stadtgemeinde im Sinne ber §§ 80, 31, 89 Abf. 1 BBB. erflart worden ift. Aber biefe Auffassung tann auch nicht aufrecht erhalten. und es muß zu bem mahren Sinne ber a. a. D. Bb. 53 S. 277 ff. veröffentlichten Entscheidung zurudgegriffen werden, wonach nur bie burch ein Wefet ober burch eine gleichwertige allgemeine (bei einer Stadtgemeinde also ftatutarische) organisatorische Bestimmung poraesehenen Beamten als Bertreter Dieser Art zu gelten haben, vorausgefest naiürlich, bag fie nach ber betreffenben Bestimmung überhaupt Verfretungsgewalt Dritten gegenüber haben follen. Daß ein solcher Fall hier nicht vorliegt, ift vom Berufungsgerichte bebentenfrei festgestellt worden. Wie sich hiergegen etwas aus § 11 ober aus § 56 Rr. 6 ber breufischen Städte-Dronung von 1853 ergeben könnte, ist nicht abzusehen. Wenn in der Sache IV. 679/08 burch Urteil vom 30. September 1909 ber IV. Bivilsenat es für nicht rechtsirrtumlich erklärt hat, bag bas Berufungsgericht einen Martihalleninspektor als einen verfassungsmäßig berufenen Bertreter ber Stadtgemeinde Danzig hatte gelten lassen, so mag es vielleicht sein, daß hierbei eine Verschiebenheit der rechtlichen Aufsassung des damals erkennenden Senats von der hier dargelegten mitgewirkt hat; dies tritt jedoch nicht klar genug zutage, um dem jeht erkennenden Senate eine Anrusung der vereinigten Zivilsenate als gerechtsertigt erschienen zu lassen, zumal da der IV. Zivilsenat dort ausdrücklich erklärt hat, grundsählich nicht von der Rechtsprechung des sechsten in dieser Frage abzuweichen.

Daher mar hier die Revision zurudzuweisen.". . .